



An den Grossen Rat

25.5343.02

ED/P255343

Basel, 24. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2025

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend wie ist Basel gerüstet für Terror-Anschläge in Schulen?

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Nach der Tat in Graz: Hierzulande setzen Schulen auf Krisenpläne und Prävention. Aber wie sehen diese konkret aus.

1. Werden in Lehrerkonferenzen Protokolle für den Ernstfall regelmässig durchgesprochen?
2. Kann man alle Schulen zu Hochsicherheitstrakten machen und dass nur noch mit einer Chipkarte Zugang zur Schule möglich ist?
3. Wie wird mit gewalttätigen Kindern um gegangen? Werden diese von der Schule genommen? Denn wir haben eine Gewaltzunahme in der Gesellschaft, zwischen Kindern und von Kindern gegenüber Lehrern.
4. Wie beurteilt die Regierung die Sicherheit an den Basler Schulen?

Eric Weber»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Werden in Lehrerkonferenzen Protokolle für den Ernstfall regelmässig durchgesprochen?*

Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. Um die Prävention vor und den Umgang mit Terror-Anschlägen kümmern sich aber sowohl die Schulen als auch die Kantonspolizei. Es bestehen kantonale Notfall- und Sicherheitskonzepte und eine Notfallorganisation. In den Schulen finden regelmässig Übungen statt.

2. *Kann man alle Schulen zu Hochsicherheitstrakten machen und dass nur noch mit einer Chipkarte Zugang zur Schule möglich ist?*

Das ist theoretisch und mit beträchtlichem finanziellem Aufwand möglich, aber im täglichen Schulbetrieb nicht praktikabel.

3. *Wie wird mit gewalttätigen Kindern umgegangen? Werden diese von der Schule genommen? Denn wir haben eine Gewaltzunahme in der Gesellschaft, zwischen Kindern und von Kindern gegenüber Lehrern.*

Die gesetzlichen Grundlagen zum Ausschluss von Schülerinnen und Schülern sehen wie folgt aus:

§ 61 Schulgesetz Basel-Stadt

¹ Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Sicherheit an den Basler Schulen?*

Die Sicherheit an den Basler Schulen wird soweit möglich gewährleistet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin